

Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen

EVANGELISCHES BÜRO NORDRHEIN-WESTFALEN

Evangelische Kirche im Rheinland Evangelische Kirche von Westfalen Lippische Landeskirche

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben):

191/02 Be/Ro 70-31

Ev. Büro Nordrhein-Westfalen - Rathausufer 23 - 40213 Düsseldorf

An die

Damen und Herren Abgeordneten

des Landtages NRW



30.09.2002

Stellungnahme zum Bestattungsgesetz NRW

Nordrhein-Westfalen bricht als erstes Bundesland mit deutschen Bestattungstraditionen. Der bislang in Deutschland bestehende Grundsatz des Friedhofs- und Beisetzungszwangs wird aufgehoben. Die Totenruhe, die bislang in öffentlich-rechtlicher Verantwortung unter dem Schutz der Gemeinschaft stand, wird zur privaten Angelegenheit.

Wie wir mit unseren Toten umgehen, ist eine Frage der Achtung, der Pietät und der Menschenwürde. Der neugeschaffene Begriff „Totenwürde“ in § 7 könnte zu einer anthropologisch unzutreffenden Differenzierung zwischen der Würde des Lebenden und der Würde des Verstorbenen führen. Der Umgang mit den Toten kann angesichts der sich abzeichnenden demographischen Entwicklung Auswirkungen haben auf den Umgang mit den Lebenden, zum Beispiel am Ende ihres Lebens – Stichwort Sterbehilfe. Durch das neue Bestattungsgesetz besteht die Gefahr, daß Erfahrung, Lebensleistung und Wirken des Menschen nicht mehr anerkannt werden. Statt dessen zeichnet sich eine Art Bilanzierung ab: Sobald der

Telefon: 0211/1 36 36 - 0, Durchwahl: 0211/1 36 36 - 25, Telefax: 0211/1 36 36 - 21

E-Mail: Ev.BueroNRW@ekir.de, <http://www.ekir.de/ev-buero-nrw>

191/02 Be/Ro 70-31

Mensch mehr kostet als er leistet, kann er möglichst preisgünstig beseitigt werden, damit er der Gesellschaft nicht zur Last fällt.

Bisher sind Friedhöfe kulturelle Räume, strahlen Ruhe aus, lassen den Menschen inmitten seiner geschäftigen Alltagswelt zur Besinnung kommen. Die Gräber erinnern an die Vergänglichkeit alles Irdischen und regen zum Nachdenken über die letzten Dinge an. Hier geht es um die Seinsfrage: woher komme ich, warum bin ich, wohin gehe ich? Friedhöfe zeugen als Orte der Verkündigung von christlicher Auferstehungshoffnung und mahnen an Gottes letztes Gericht. Der Tod ist ebenso wie Geburt und Eheschließung ein öffentliches Ereignis.

Zur „Privatisierung“:

Nach § 1 Abs. 4 dürfen sich Friedhofsträger nun bei Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe privater Dritter bedienen. Die Möglichkeit, den Betrieb eines Friedhofs, also die verantwortliche Wahrnehmung aller dem Friedhofszweck dienenden und fördernden Aufgaben und Tätigkeiten einem privaten Träger zu übertragen, kommt einer Privatisierung gleich.

Die Totenbestattung war bisher eine öffentliche Aufgabe. Sie läßt sich nicht beliebig zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privaten Unternehmen hin- und herschieben.

Bei der Übertragung des Friedhofsbetriebes handelt es sich nicht um eine funktionale Privatisierung – wie etwa bei der Grabmachertätigkeit oder der Wartung von Grünflächen und Wegen –, sondern um die Übertragung eines ganzen Aufgabenkomplexes, der im Wesentlichen hoheitlicher Natur und teilweise sogar mit Zwangscharakter ausgestattet ist. Ein solcher Komplex kann Privaten nach bisherigem Rechtsverständnis weder übertragen noch überlassen werden. Auf Dauer kann nur ein öffentlich-rechtlicher Träger die Totenruhe gewährleisten. An dem staatlichen Erlaubnisvorbehalt bei einer etwaigen Entwidmung sollte festgehalten werden.

Die Privatisierung macht nur dann Sinn, wenn mit dem Friedhofswesen Gewinn erzielt werden soll. Nach bisherigem Verständnis ist dieser Bereich jedoch einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht zugänglich. Öffentlich-rechtliche Friedhofsträger durften bisher lediglich kostendeckend arbeiten, jedoch keinen Gewinn erzielen.

191/02 Be/Ro 70-31

Bei einer Privatisierung könnte Gewinn zwar dadurch erzielt werden, dass die **Grabnutzungszeiten** verkürzt werden. Folgerichtig sieht der Gesetzentwurf in § 4 Abs. 2 lediglich vor, dass die Grabnutzungszeiten die sich aus den Bodenverhältnissen ergebende Verwesungsdauer umfassen müssen. Um aber zu verhindern, dass von zu kurzen Grabnutzungszeiten gesundheitliche Gefahren ausgehen, wäre es besser, diese Fristen durch konkrete Jahresangaben zu konkretisieren, zumal auch keinerlei gesundheitspolizeiliche Kontrolle vorgesehen ist.

Auch Umbettungen, § 3 Abs. 2, sind künftig ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis möglich. Hier ist die Totenruhe in Gefahr.

Darüber hinaus ist es - nicht zuletzt aus hygienischen Gründen - bedenklich, auf den **Sargzwang** zu verzichten. Der Sarg wurde aus guten Gründen seit Jahrhunderten als Transport-, Aufbewahrungs- und Bestattungsbehältnis benutzt. Eine Ausnahmeregelung aus religiösen Gründen wäre ausreichend.

Im Übrigen wäre eine Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier auch ohne behördliche Genehmigung (§ 11 Abs. 3) vorstellbar.

Zur Aufhebung des Friedhofszwangs

Durch den Friedhofszwang wird bislang verhindert, dass durch mangelnde Behandlung von Leichen oder Aschen die sittlichen Gefühle größerer Bevölkerungskreise verletzt oder die öffentliche Gesundheit oder die öffentliche Ordnung gefährdet werden. Die Totenruhe lässt sich am besten auf öffentlichen Friedhöfen sicherstellen, weil ihre Widmung sie vor Profanierung schützt und Vorkehrungen der Verwaltung Störungen der Totenruhe entgegenwirken. Hinzu kommt, dass auch dort individuellen Wünschen bei Bestattungsart, -formen und -feierlichkeiten, Grabstättengestaltung, Grabpflege und Totengedenken Rechnung getragen werden kann.

Das bisher bestehende grundsätzliche Verbot des Aufbewahrens, Beisetzens oder Verstreuens menschlicher Aschereste an beliebigen Orten soll auch die Gefühlswelt vieler Bürger schonen. Zumindest Nachbarn würden sich durch Beisetzen und Verstreuen von Aschenresten auf privaten Grundstücken beeinträchtigt fühlen.

191/02 Be/Ro 70-31

Durch das nun nach § 15 Abs. 5 mögliche Überlassen der Totenasche an Hinterbliebene oder deren Beauftragte ist dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet. Es ist nicht zu erkennen, wie in der Praxis sicher gestellt werden soll, dass in der privaten Sphäre die Totenruhe der Verstorbenen gewahrt wird. Letztlich wird der Verstorbene zum Objekt herabgewürdigt, dessen sich ein Hinterbliebener unter Ausschluss aller anderen bemächtigt. Die jüdisch-christliche Tradition geht davon aus, dass die sterblichen Überreste eines Verstorbenen nicht der eigenen Verfügungsgewalt oder der der Angehörigen unterstehen, sondern dass sie durch die Beerdigung auch materiell in Gottes Hand zurückgegeben werden.

Das jetzt nach § 15 Abs. 5 gestattete Verstreuen von Asche entspricht ebenfalls keinem würdigen Umgang mit den Toten. Gerade durch die Bestattung wird die Personalität und Individualität eines jeden Menschen vor Gott deutlich. Die Würde der Toten liegt auch darin begründet, dass die Ehrung des Andenkens derjenigen, die einmal unter uns oder vor uns waren, zur eigenen, wechselseitig anzuerkennenden Identität und Selbstachtung gehört. Die Achtung, die dem Verstorbenen entgegengebracht wird, spiegelt die Achtung vor dem Lebenden wieder. Jeder sollte zumindest durch eine kleine Grabtafel individualisiert werden können, damit die Hinterbliebenen einen Ort der Trauer und des Gedenkens haben. Dies hat eine wichtige Funktion im Trauer- und Ablöseprozeß und ermöglicht letztlich den Hinterbliebenen das Hineinfinden in ihre neue Lebenssituation.

Auch wenn das Aufbewahren der Totenasche im rein privaten Ambiente bzw. ihr Verstreuen an beliebigen Orten einer testamentarischen Verfügung des Verstorbenen bedarf, so stellt sich hier rechtlich die Frage, ob der Mensch sich auf Grund seines Selbstbestimmungsrechts aus Art. 2 I GG seiner Menschenwürde aus Art. 1 I GG begeben darf. Das BVerwG hat dies bisher – allerdings in einem anderen Zusammenhang (BVerwG NJW 82, 664 f.) – verneint. Der Staat habe eine Schutzpflicht für die Achtung und den Schutz der Menschenwürde aus Art. 1 I GG. Eine Verletzung der Menschenwürde werde nicht dadurch ausgeräumt oder gerechtfertigt, dass der Betroffene freiwillig handele. Die Würde des Menschen sei ein objektiver, unverfügbarer Wert, auf dessen Beachtung der Einzelne nicht wirksam verzichten könne, weil ihre normative Kraft und Bedeutung über den Einzelnen hinausreiche.

191/02 Be/Ro 70-31

Zum Sozialbegräbnis

Bei einem **Sozialbegräbnis**, § 12, sollte die Gemeinde hinsichtlich der Frage, ob eine Erd- oder eine Feuerbestattung angeordnet wird, in erster Linie den bekannten oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen, in zweiter Linie den seiner Hinterbliebenen berücksichtigen. Um zu verhindern, dass die Feuerbestattung mit Verstreuen der Asche als preiswerteste Art des Sozialbegräbnisses gewählt wird, sollte im Zweifelsfall an der Erdbestattung als Regelbestattung festgehalten werden. Dies entspricht unserer jahrhundertealten religiösen und kulturellen Tradition.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'J. Schmitt', is located on the left side of the page, below the main text block.